

13

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 164/85

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:

5. Mai 1986

Spengler

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

der K [REDACTED] & S [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Dr. Friedrich C [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],
Bad B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die J. Sc [REDACTED] Söhne, vertreten durch ihre Komplementärin, die
Schlikker Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den
Geschäftsführer, Textilingenieur Hermann C [REDACTED], K [REDACTED],
G [REDACTED]/W [REDACTED].,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter Bundschuh, Dr. Seidl, Dr. Hesselberger und Röhrich

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 4. Juni 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus Veredelungsarbeiten eine Werklohnforderung in Höhe von 18.329,79 DM zu. Die Parteien streiten darüber, ob die von der Beklagten mit der Widerklage geltend gemachte Forderung in gleicher Höhe dieser zusteht und ob sie fällig ist.

Die Parteien waren bis zum 31. Dezember 1981 an einer Unternehmensgruppe beteiligt, die sich wie folgt zusammensetzte: Bei der S [REDACTED] & Söhne KG, Sc [REDACTED], der G [REDACTED] & Ge [REDACTED] KG, Sch [REDACTED] und der Gebrüder H [REDACTED] KG, Gi [REDACTED], waren die Kaufleute Dr. Friedrich C [REDACTED] und Hermann C [REDACTED] persönlich haftende Gesellschafter, Ellen W [REDACTED] war Kommanditistin. Die Kommanditgesellschaften S [REDACTED] & Söhne und G [REDACTED] & Ge [REDACTED] waren ihrerseits Gesellschafter der S [REDACTED] Verwaltungs GmbH, Sch [REDACTED]; als Geschäftsführer waren die Brüder C [REDACTED] bestellt. Bei der Klägerin war persönlich haftende Gesellschafterin die S [REDACTED] Verwaltungs GmbH, Kommanditisten waren die S [REDACTED] & Söhne KG, die "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG, Sc [REDACTED], und Helmut Schr [REDACTED]. Bei der K [REDACTED] & Sc [REDACTED] GmbH war die Schlicker & Söhne KG alleinige Gesellschafterin; Geschäftsführer waren Dr. Friedrich C [REDACTED] und Hermann C [REDACTED]. Bei der "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG war die S [REDACTED] Verwaltungs GmbH persönlich haftende Gesellschafterin.

Dr. Friedrich C [REDACTED] kündigte am 31. Dezember 1980 seine Beteiligungen an den Kommanditgesellschaften S [REDACTED] & Söhne, G [REDACTED] & Ge [REDACTED] und Gebrüder H [REDACTED] mit Wirkung zum 31. Dezember 1981. Im Verfahren 2 HO 272/81 vor dem Landgericht Osnabrück begehrten Hermann Criegee und Ellen Weddige den Erlaß einer einstweiligen Verfügung des Inhalts, daß Dr. Friedrich C [REDACTED] die Geschäftsführungsbefugnis bei allen Firmen der Unternehmensgruppe entzogen werde. Am 21. Dezember 1981 schlossen die Parteien des damaligen Rechtsstreits einen Vergleich, dessen Zweck es war, über den Rechtsstreit hinaus die gemeinsamen Beteiligungen aufzulösen



und jeder Gesellschaftsgruppe einen Teil der Unternehmensgruppe zuzuweisen. Die hier interessierenden Bestimmungen dieses Vergleichs lauten:

"Nr. I 2:

Dr. Friedrich C[REDACTED] erhält mit allen Aktiven und Passiven die Firma "N" I[REDACTED] Fritz N[REDACTED] GmbH & Co KG in Sc[REDACTED] zum Einheitswert mit Ausnahme der Beteiligung an der Firma J. Sch[REDACTED] Söhne (Klägerin) per 31.12.1981.

Nr. IX:

Die nicht mitübertragene Beteiligung der Firma "N" I[REDACTED] Fritz N[REDACTED] an der Firma J. Sch[REDACTED] Söhne geht auf eine von dem Kaufmann Hermann C[REDACTED] zu benennende Gesellschaft oder auf eine von ihm zu benennende Person über.

Nr. X:

...

Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Fa. S[REDACTED] & Söhne, der in gleichlautender Fassung bei den Firmen G[REDACTED] & Ge[REDACTED] und Gebrüder H[REDACTED] aufgenommen ist. Der Abfindungsbetrag reduziert sich um einen Betrag in Höhe von 400.000,-- DM."

Die "N" I[REDACTED] Fritz N[REDACTED] GmbH & Co KG übertrug zum 31. Dezember 1981 ihre Beteiligung an der Klägerin auf Hermann C[REDACTED] und Ellen W[REDACTED]. Bis zu ihrem Ausscheiden hatte sie den ihr zustehenden Gewinnanteil, der sich am 31. Dezember 1981 einschließlich der Zinsen auf mindestens 120.230,10 DM belief, als Darlehen zur Verfügung gestellt und auf Auszahlung verzichtet. In Höhe eines Teilbetrages von 18.329,79 DM hat die "N" I[REDACTED] Fritz N[REDACTED] GmbH & Co KG (Beklagte in II ZR 162/85) diese Darlehensforderung

an die Beklagte und in Höhe von 26.197,41 DM an die Kl[REDACTED]-
[REDACTED] GmbH (Beklagte in II ZR 163/85) abgetreten. Die Beklagte
macht diese Forderung mit der Widerklage geltend.

Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Teil der
Zinsforderungen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.
Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurück-
gewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Wider-
klage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision führt zur Zurückverweisung.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die an die Be-
klagte abgetretene Forderung noch nicht fällig sei. Entgegen
der Meinung der Klägerin habe diese Forderung der "N" I[REDACTED]-
[REDACTED] Fritz N[REDACTED] GmbH & Co KG über den Vergleich vom
21. Dezember 1981 hinaus zugestanden. Sie sei nicht zusammen
mit dem Kommanditanteil auf Hermann C[REDACTED] und Ellen
W[REDACTED] übergegangen. Das Darlehen könne jedoch erst im Rah-
men der Schlußabrechnung des Vergleichs vom 21. Dezember
1981 berücksichtigt werden. Der "N" I[REDACTED] Fritz N[REDACTED]
GmbH & Co KG stehe zwar nach diesem Vergleich, der aus-
schließlich einen Ausgleich zwischen den Gesellschaftern
vorsehe, ein Abfindungsanspruch nicht zu, doch werde die
Darlehensforderung bei der Schlußabrechnung dadurch berück-
sichtigt, daß sie deren Wert und gleichzeitig auch den Wert
des Dr. Friedrich C[REDACTED] zugewiesenen Teils der Unterneh-

mensgruppe erhöhe. Das wirke sich wiederum auf den Abfindungsanspruch aus, den die eine Gesellschafterseite gegen die andere habe. Zur Zeit stehe noch nicht fest, welche der Vergleichsparteien der anderen eine Abfindung zu zahlen habe. Der Ausnahmefall, daß bereits vor der Auseinandersetzung der ausscheidende Gesellschafter auf jeden Fall einen bestimmten Betrag verlangen könne, liege demnach nicht vor. Diese Ausführungen greift die Revision mit Erfolg an.

1. Die von der "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG an die Beklagte abgetretene streitige Darlehensforderung kann selbständig geltend gemacht werden und ist daher fällig, wenn sie wirksam abgetreten worden ist.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Geltendmachung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft sei im vorliegenden Fall entsprechend anwendbar, kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß mit dem Vergleich vom 21. Dezember 1981 ausschließlich ein Ausgleich zwischen den beteiligten Gesellschaftern gewollt war; ein Ausgleich zwischen den einzelnen Gesellschaften sollte ausgeschlossen sein. Im Verhältnis der "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG zur Klägerin kommen demnach Auseinandersetzungsansprüche, wie das Berufungsgericht selbst darlegt, nicht in Betracht. Das hat zur Folge, daß zwischen beiden Gesellschaften keine Auseinandersetzungsrechnung zu erstellen ist. Die Beklagte kann deshalb den an sie abgetretenen Darlehensanspruch selbständig geltend machen, sofern er der "N" Interlock Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG im Zeitpunkt der Abtretung an die Beklagte noch zustand.

2. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat nicht möglich, weil nicht feststeht, ob der "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG der Darlehensanspruch im Zeitpunkt der Abtretung noch zustand. Insoweit hat das Berufungsgericht die von dem erkennenden Senat entwickelten Grundsätze über die Veräußerung eines Gesellschaftsanteils und ihre Wirkung auf die Sozialansprüche und -verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer nicht beachtet und dementsprechend den Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt.

a) In Übereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Februar 1978 (II ZR 145/76, BB 1978, 630 = WM 1978, 342, 343 f.) geht das Berufungsgericht davon aus, daß die an die Beklagte abgetretene Forderung nicht als Kapitaleinlage angesehen werden kann, sondern eine echte Darlehensforderung darstellt. Sie beruht aber unstreitig auf dem Gesellschaftsverhältnis.

b) Die "N" I [REDACTED] Fritz N [REDACTED] GmbH & Co KG hat aufgrund des Schlußvergleichs vom 21. Dezember 1981 ihre Kommanditbeteiligung an der Klägerin mit Wirkung zum 31. Dezember 1981 auf Hermann C [REDACTED] und Ellen W [REDACTED] übertragen. Es ist außer Streit, daß diese Übertragung wirksam war. Davon zu trennen ist die Frage, ob und inwieweit Sozialansprüche und Sozialverpflichtungen bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auf den Erwerber übergehen. Diese Frage kann nicht allgemein und für jeden Fall gleich beantwortet werden.

Der Umstand, daß das Privatkonto - wie hier - nur gesellschaftsrechtliche Ansprüche enthält, steht zwar nicht der Annahme entgegen, daß dem Gesellschafter, soweit das Konto ein Guthaben aufweist und die Entnahme gestattet ist, ein selbständiges und Übertragbares (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB, 717 BGB) Forderungsrecht gegen die Gesellschaft erwachsen ist. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß dieser Anspruch bei einer Übertragung des Gesellschaftsanteils dem Veräußerer verbleibt und nicht auf den Erwerber übergeht. Hieraus ergibt sich nur, daß es den Vertragsschließenden - wenn, wie hier, der weitere Gesellschafter der Übertragung des Gesellschaftsanteils vorbehaltlos zugestimmt hat - grundsätzlich freisteht, im Veräußerungsvertrag nach eigenem Ermessen zu vereinbaren, ob dieser Anspruch auf den Erwerber übergehen soll. Die Beantwortung der Frage, wer nach der Übertragung des Anteils Träger der in der Person des Veräußerers entstandenen Ansprüche ist, setzt im Einzelfall die Feststellung voraus, was die Vertragspartner erklärtenmaßen gewollt haben (BGHZ 45, 221; Sen.Urt. v. 7. Dezember 1972 - II ZR 98/70, BB 1973, 165, 166 = WM 1973, 169 f.).

Überträgt ein Gesellschafter mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil, so tritt der Erwerber als neuer Gesellschafter an seiner Stelle in das Rechtsverhältnis zu den übrigen Gesellschaftern ein (BGHZ 13, 179, 185 f.; 44, 229, 231; Sen.Urt. v. 7. Dezember 1972 aaO). Hieraus ergibt sich, daß im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit auch alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gesellschafters, die im Gesellschaftsvertrag ihre Grundlage haben, grundsätzlich dem neuen Gesellschafter zustehen müssen. Etwas anderes kann nur dann

gelten, wenn der Gesellschaftsvertrag oder - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - der Übertragungsvertrag abweichende Bestimmungen enthalten oder sich aus den Umständen bestimmte Ausnahmen ergeben. Dementsprechend hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß aus der Vergangenheit herrührende Geldansprüche (und -verpflichtungen) im Zweifel dann auf den neuen Gesellschafter übergehen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits im Rechenwerk der Gesellschaft ihren Niederschlag gefunden haben, insbesondere - wie hier - aus dem Privat- oder Darlehenskonto des Veräußerers ersichtlich sind (BGHZ 45, 221, 223; Sen.Urt. v. 7. Dezember 1972, aaO)

c) Ob zwischen den Vertragsparteien, nämlich der "N" I. [REDACTED] Fritz N. [REDACTED] GmbH & Co KG einerseits und Hermann Criegee sowie Ellen W. [REDACTED] andererseits, bei der Übertragung des Gesellschaftsanteils ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung über die Darlehensforderung getroffen

worden ist, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Ohne weitere Sachaufklärung ist eine Entscheidung hierüber nicht möglich. Um den Parteien, insbesondere der Beklagten, Gelegenheit zu geben, ihren Vortrag insoweit zu ergänzen, muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Kellermann

Bundschuh

RiBGH Dr. Seidl
ist aus dem Senat
ausgeschieden und
deshalb verhindert
zu unterschreiben.
Dr. Kellermann

Hesselberger

Röhricht